

# **Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie**

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Zur Verbesserung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen wird im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz (LRiStAG) und im Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) klarstellend normiert, dass unter bestimmten Voraussetzungen alle oder einzelne Mitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an Gremiumssitzungen teilnehmen können. Durch diese Modi der Beratung und Beschlussfassung kann die effektive Wahrnehmung der Aufgaben der Vertretungsgremien auch unter besonderen Umständen – wie aktuell der Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) – ohne körperliche Anwesenheit in demselben Raum stattfinden. Im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz wird das elektronische dem schriftlichen Umlaufverfahren gleichgestellt. Im Landespersonalvertretungsgesetz soll ein schriftliches oder elektronisches Umlaufverfahren sowie eine Übertragung von Befugnissen des Personalrats auf den Vorstand in den gesetzlich genannten Angelegenheiten – aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie befristet bis zum 31. März 2021 – auch ohne nähere Bestimmungen in der Geschäftsordnung möglich sein.

### B. Wesentlicher Inhalt

- Im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz und im Landespersonalvertretungsgesetz werden Regelungen explizit aufgenommen, wonach alle oder einzelne Mitglieder der Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen unter bestimmten Voraussetzungen mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an Sitzungen teilnehmen können. Dabei liegt es im Ermessen des jeweiligen Vertretungsgremiums, den aus seiner Sicht sach- und situationsangemessenen Modus der Sitzung und Beschlussfassung zu wählen. Mit Rücksicht auf die kommunalen Belange und Gegebenheiten ist klarstellend vorgesehen, dass Personalvertretungen Video- oder Telefonkonferenztechnik nur bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa der SARS-CoV-2-Pandemie, nutzen. Die Regelungen treten im Wesentlichen rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.
- Zudem wird im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz klarstellend geregelt,

dass das Umlaufverfahren der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch erfolgen kann.

- Aus Gründen der Rechtssicherheit wird im Landespersonalvertretungsgesetz ausdrücklich geregelt, dass aufgrund der besonderen Situation durch die SARS-CoV-2-Pandemie in den gesetzlich genannten Angelegenheiten eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen und elektronischen Umlaufverfahrens sowie eine Übertragung von Befugnissen des Personalrats auf den Vorstand auch ohne (vorherige) entsprechende nähere Ausgestaltung in einer Geschäftsordnung durchgeführt werden kann. Die Regelung soll bis zum 31. März 2021 befristet gelten.

### C. Alternativen

Verzicht auf die klarstellenden Regelungen und auf die Beseitigung der Rechtsunsicherheit für die während der SARS-CoV-2-Pandemie in Telefon- und Videokonferenzen, im elektronischen Umlaufverfahren oder im Wege des Umlaufverfahrens ohne entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung gefassten Beschlüsse.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch das Gesetz entstehen den öffentlichen Haushalten unmittelbar keine Kosten, da für die Teilnahme an Sitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik nur vorhandene Einrichtungen genutzt werden können, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Ein Beschaffungsanspruch der Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen wird nicht vorgesehen. Aufgrund der vermehrten Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen entstehen den Dienststellen durch den Wegfall von Reisekostenerstattungen (u. a. An- und Abreisen zu Präsenzsitzungen, Übernachtungen) sowie durch den geringeren Zeitaufwand Entlastungen in nicht quantifizierbarem Umfang.

### E. Erfüllungsaufwand

#### E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, insbesondere keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

## E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## F. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur einzelne Belange eines abgegrenzten Personenkreises der Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte daher abgesehen werden.

## G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltschaftsgesetzes  
und des Landespersonalvertretungsgesetzes  
aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie**

Vom

Artikel 1

Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltschaftsgesetzes

Das Landesrichter- und -staatsanwaltschaftsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Alle oder einzelne Mitglieder des Richterrats sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen können mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an einer Sitzung teilnehmen, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, und
2. der Richterrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Richterratsmitglieder sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.“

2. In § 28 Absatz 1 Satz 10 und § 29 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „schriftlichen“ jeweils die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

3. § 44 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Präsidialrat“ der Punkt gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Präsidialratsmitglieder sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen können mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an Sitzungen teilnehmen; § 22 Absatz 2a gilt entsprechend.“

## Artikel 2 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 12. März 2015 (GBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

### 1. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Bei Vorliegen besonderer Umstände können alle oder einzelne Mitglieder des Personalrats sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an einer Sitzung teilnehmen, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, und
2. der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Personalratsmitglieder sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. § 38 Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.“

b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Bis 31. März 2021 findet Absatz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine nähere Bestimmung in der Geschäftsordnung gemäß Satz 2 nicht erforderlich ist.“

2. In § 35 Absatz 4 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 34 Absatz 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

3. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Bis 31. März 2021 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine nähere Bestimmung in der Geschäftsordnung gemäß Satz 2 nicht erforderlich ist.“

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 34 Absatz 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

### Artikel 3

#### Weitere Änderungen des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

§ 22 Absatz 2a Satz 1 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende von Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.

2. Am Ende von Nummer 2 wird der Punkt durch die Angabe „, und“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung nicht ein Viertel der Mitglieder des Richterrats unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht des Vorsitzenden zum Einsatz von Video- oder Telefonkonferenztechnik diesem gegenüber widerspricht.“

## Artikel 4

### Weitere Änderungen des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 12. März 2015 (GBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende von Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.

bb) Am Ende von Nummer 2 wird der Punkt durch die Angabe „, und“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung nicht ein Viertel der Mitglieder des Personalrats unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht des Vorsitzenden zum Einsatz von Video- oder Telefonkonferenztechnik diesem gegenüber widerspricht.“

b) Absatz 3a wird aufgehoben.

2. § 36 Absatz 1a wird aufgehoben.

## Artikel 5

### Inkrafttreten

(1) Artikel 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

(2) Artikel 3 und Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 treten am 1. April 2021 in Kraft.

Stuttgart, den

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### 1. Zielsetzung

Insbesondere in Ausnahmesituationen wie der derzeitigen Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) und den damit verbundenen Problematiken wie Versammlungs- und Kontaktbeschränkungen, häuslicher Isolation, angeordneter Quarantäne usw. mit dem Ziel der möglichst weitgehenden Vermeidung von Infektionen und der Reduzierung einer schnellen Verbreitung des Virus, ist es dringend erforderlich, dass die Funktionsfähigkeit der Justiz und der öffentlichen Verwaltung sichergestellt bleibt. Hierzu gehört auch die Wahrung der Interessen der Richter, Staatsanwälte und Beschäftigten in Zeiten der Krise durch Aufrechterhaltung der im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz (LRiStAG) und im Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) vorgesehenen Zusammenarbeit zwischen den Vertretungsgremien auf der einen Seite und den Gerichten, Staatsanwaltschaften und sonstigen Dienststellen nach dem LPVG auf der anderen Seite.

Bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes, des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und anderer Vorschriften vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 329) erfolgte eine Novellierung und Modernisierung des Personalvertretungsrechts im Hinblick auf die expansive Entwicklung der Informations- und Bürokommunikationstechnologie mit verstärktem Einsatz von Telearbeit. So wurde z. B. in § 41 Absatz 2 LPVG vorgesehen, dass die Dienststelle den Personalvertretungen für die Sitzungen die Nutzungen der üblicherweise in der Dienststelle genutzte Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen hat. Für die Richterräte gilt nach § 22 Absatz 3 Satz 2 (für Staatsanwaltsräte in Verbindung mit § 88 Absatz 1 Satz 2 und für Gesamtrichterräte in Verbindung mit § 31 Absatz 4 Satz 1) LRiStAG Entsprechendes. Den Präsidialräten stellt die Gerichtsverwaltung gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 (dem Hauptstaatsanwalt in Verbindung mit § 88 Absatz 3 Satz 2) LRiStAG Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung.

In der Praxis wurde bis vor der SARS-CoV-2-Pandemie üblicherweise weiterhin eine Sitzung der betroffenen Gremiumsmitglieder als Präsenzsitzung bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt.

Zur Ermöglichung der rechtssicheren Interessenvertretung der Richter, der Staatsanwälte und der Beschäftigten der Dienststellen, die dem LPVG unterliegen, sieht der Gesetzentwurf rückwirkend ab dem 1. März 2020 ausdrücklich die Möglichkeiten der



Sitzung und Beschlussfassung mittels Video- und Telefonkonferenztechniken vor. Mit der Gesetzesänderung soll klargestellt werden, dass Sitzungen der Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen auch ohne körperliche Anwesenheit sämtlicher Gremiumsmitglieder in ein und demselben Raum mithilfe von Video- oder Telefonkonferenztechnik durchgeführt werden können. Dem Grundsatz der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung im Gremium während einer gemeinsamen Sitzung kann damit Rechnung getragen werden. Eine mündliche Erörterung der Angelegenheiten der Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen in Sitzungen wird auch durch Video- und Telefonkonferenzen oder Teilnahme einzelner Mitglieder durch Zuschaltung mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an Präsenzsitzungen ermöglicht.

Mit der Gesetzesänderung soll die Präsenzsitzung, die den Meinungs austausch unter den Gremiumsmitgliedern und den sonstigen teilnahmeberechtigten Personen am unmittelbarsten, offensten und zugleich geschüttesten ermöglicht, nicht durch eine Favorisierung der Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechniken verdrängt werden. Es liegt vielmehr im Ermessen des jeweiligen Vertretungsgremiums, den aus seiner Sicht sach- und situationsangemessenen Modus der Sitzung und Beschlussfassung zu wählen. Zudem müssen auch bei diesem digitalen Modus der Sitzung und Beschlussfassung selbstverständlich die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit gewahrt sein.

Mit Rücksicht auf die Belange und die Ausstattung in den Kommunen ist der Anwendungsbereich der Regelung für die Personalvertretungen zunächst nur bei Vorliegen besonderer Umstände, wie sie etwa infolge der SARS-CoV-2-Pandemie eingetreten sind, eröffnet.

Zudem wird im LRiStAG das elektronische dem schriftlichen Umlaufverfahren der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen gleichgestellt. Weiterhin soll im LPVG ein schriftliches oder elektronisches Umlaufverfahren sowie die Übertragung von Befugnissen des Personalrats auf den Vorstand in den in § 34 Absatz 3 Satz 1 und § 36 Absatz 1 Satz 1 LPVG genannten Angelegenheiten – aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie befristet bis zum 31. März 2021 – auch ohne nähere Bestimmungen in der Geschäftsordnung möglich sein.

## 2. Wesentlicher Inhalt

Im LRiStAG und im LPVG wird gesetzlich normiert, dass alle oder einzelne Mitglieder und sonstige teilnahmeberechtigte Personen unter bestimmten Voraussetzungen mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an Sitzungen teilnehmen können. Hiervon

betroffen sind einerseits die im LRiStAG geregelten Richter- und Staatsanwaltsvertretungen (also zum einen die Richterräte und die Staatsanwaltsräte, die Bezirksrichterräte und die Bezirksstaatsanwaltsräte, die Gesamtrichterräte sowie der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat und zum anderen die Präsidialräte und der Hauptstaatsanwaltsrat) und andererseits die im LPVG vorgesehenen Personalvertretungen (wie die örtlichen Personalräte, die Gesamtpersonalräte, die Stufenvertretungen und die Ausbildungspersonalräte).

Erst mit Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 5 Absatz 2) wird vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Geschäftsordnung eine Widerspruchslösung für die Durchführung einer zukünftigen Sitzung, die unter Einsatz von Video- oder Telefonkonferenztechnik durchgeführt wird, eingeführt. Eine solche Widerspruchslösung ist bisher gesetzlich nicht vorgesehen und kann als Verfahrensrecht auch nicht rückwirkend zur Anwendung kommen.

Zudem wird im LRiStAG klarstellend geregelt, dass das Umlaufverfahren der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch erfolgen kann.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird im LPVG ausdrücklich geregelt, dass aufgrund der besonderen Situation durch die SARS-CoV-2-Pandemie in den in § 34 Absatz 3 Satz 1 und § 36 Absatz 1 Satz 1 LPVG genannten Angelegenheiten eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen und elektronischen Umlaufverfahrens sowie eine Übertragung von Befugnissen des Personalrats auf den Vorstand auch ohne (vorherige) nähere Ausgestaltung in einer Geschäftsordnung erfolgen kann. Die Regelung soll bis zum 31. März 2021 befristet gelten.

### 3. Alternativen

Verzicht auf die klarstellenden Regelungen und auf die Beseitigung der Rechtsunsicherheit für die während der SARS-CoV-2-Pandemie mittels Telefon- und Videokonferenztechnik, im elektronischen Umlaufverfahren oder im Wege des Umlaufverfahrens ohne entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung gefassten Beschlüsse.

### 4. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und einer Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen wurde im Ganzen abgesehen, da es sich im Wesentlichen um eine geringfügige klarstellende Änderung bei der Abhaltung von Sitzungen von

Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen handelt, die für die Vielzahl der Personalvertretungen auch erst bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa der SARS-CoV-2-Pandemie, greift. Hinsichtlich des Umlaufverfahrens und der Regelung zum Vorstand im LPVG handelt es sich zudem um eine auf wenige Monate befristete Regelung zur Schaffung von Rechtssicherheit. Erhebliche Auswirkungen sind daher offensichtlich nicht zu erwarten.

## 5. Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte, da nur vorhandene Einrichtungen genutzt werden können, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Zudem geht mit der Nutzungsmöglichkeit der in den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Dienststellen, die dem Anwendungsbereich des LPVG unterliegen, verfügbaren Telefon- und Videokonferenztechnik kein Beschaffungsanspruch der Vertretungsgremien einher. Gemäß § 41 Absatz 2 LPVG hat die Dienststelle den Personalvertretungen für die Sitzungen in erforderlichem Umfang die üblicherweise in der Dienststelle genutzte Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen. Für die Richterräte gilt nach § 22 Absatz 3 Satz 2 (für Staatsanwaltsräte in Verbindung mit § 88 Absatz 1 Satz 2 und für Gesamtrichterräte in Verbindung mit § 31 Absatz 4 Satz 1) LRiStAG Entsprechendes. Den Präsidialräten stellt die Gerichtsverwaltung gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 (und dem Hauptstaatsanwalt in Verbindung mit § 88 Absatz 3 Satz 2) LRiStAG Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung. Die vorliegenden Regelungen eröffnen die rechtssichere Nutzbarkeit der bereits vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik für die Arbeit der Vertretungsgremien, erweitern den Ausstattungsanspruch der Vertretungsgremien jedoch nicht.

Für die Verwaltung entstehen Entlastungen durch den Wegfall von Reisekostenerstattungen (u. a. An- und Abreisen zu Präsenzsitzungen, Übernachtungen) sowie durch den geringeren Zeitaufwand, der mit dem Wegfall notwendiger Reisen verbunden ist. Dies gilt besonders für die überörtlichen Beteiligungsgremien (wie den Bezirksrichter-, den Bezirksstaatsanwalts- und den Bezirkspersonalräten, den richterlichen Präsidialräten und dem Hauptstaatsanwaltsrat, dem Landesrichter- und -staatsanwaltsrat sowie den Hauptpersonalräten). Da die Durchführung von Sitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenzen im Ermessen der Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen steht und nicht absehbar ist, in welchem Umfang die Möglichkeiten genutzt und mit welcher Häufigkeit bei den Personalvertretungen besondere Umstände vorliegen werden, ist eine Quantifizierung der Entlastungen nicht möglich.

## 6. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## 7. Sonstige Kosten für Private

Keine.

## **B. Einzelbegründung**

### Zu Artikel 1 (Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in § 22 Absatz 2 Satz 4 LRiStAG wird klargestellt, dass auch für Richterräte ein Umlaufverfahren per einfacher E-Mail zulässig ist. Hiermit wird ein Gleichlauf zu der seit 1. März 2020 geltenden, durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) entsprechend geänderten Parallelregelung für Personalräte in § 34 Absatz 3 Satz 1 LPVG hergestellt.

Über die Verweise in § 31 Absatz 4 Satz 1 und § 88 Absatz 1 Satz 2 LRiStAG gilt die Regelung ebenfalls für Gesamtrichterräte und Staatsanwaltsvertretungen (Staatsanwaltsräte und Bezirksstaatsanwaltsräte).

Zu Buchstabe b

Die Regelung zur Digitalisierung der Richterratssitzungen in § 22 Absatz 2a LRiStAG neu ermöglicht die rechtssichere Sitzungsdurchführung und Beschlussfassung des Gremiums auch mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik. Die Regelung dient zum einen dem Erhalt der Handlungs- und Beschlussfähigkeit des Richterrats in Fällen, in denen Präsenzsitzungen – etwa wegen bestehender Infektionsrisiken mit dem SARS-CoV-2 – nicht durchgeführt werden können. Über diesen aktuellen Anlass hinaus eröffnet die Regelung dem Richterrat zum anderen generell die neben die Präsenzsitzung tretende Option, Sitzungen und Beschlussfassungen auch ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder vor Ort durchzuführen. Gleiches gilt für sonstige teilnahmeberechtigte Personen (vgl. § 178 Absatz 4 SGB IX zum Teilnahmerecht der Schwerbehindertenvertretung). Hierdurch werden die Fortschritte in der Informations-

und Kommunikationstechnologie für die Richterratsarbeit des 21. Jahrhunderts in rechtssicherer Weise nutzbar gemacht.

Über die Verweise in § 28 Absatz 1 Satz 10, § 29 Absatz 2 Satz 1, § 31 Absatz 4 Satz 1 und § 88 Absatz 1 Satz 2 LRiStAG gilt die Regelung ebenfalls für Sitzungen der Bezirksrichterräte, des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats, der Gesamtrichterräte und der Staatsanwaltsvertretungen (Staatsanwaltsräte und Bezirksstaatsanwaltsräte).

Zu Satz 1 Nummer 1

Die für Video- oder Telefonkonferenzen genutzten Anlagen müssen den Anforderungen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes genügen. Da dem Richterrat nur der Einsatz vorhandener Einrichtungen eröffnet wird, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind, kann er regelmäßig davon ausgehen, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Die Nutzung auf dem Markt verfügbarer, jedoch nicht für den Einsatz in der Dienststelle freigegebener Produkte ist ausgeschlossen. Die Eigenverantwortung des Richterrats zur Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bleibt hiervon unberührt (vgl. Artikel 4 Nr. 7 der EU-Datenschutz-Grundverordnung, vgl. auch § 67 Absatz 1 Satz 1 LPVG sowie zur Verschwiegenheitspflicht § 22 Absatz 3 Satz 2 LRiStAG in Verbindung mit § 7 LPVG).

Von einem Ausschluss des Einsatzes von Video- oder Telefonkonferenztechnik bei in Gremiumssitzungen geheim durchzuführenden Wahlen (vgl. § 29 Absatz 1 Satz 1 sowie § 89 Absatz 2 Satz 1 LRiStAG) wurde abgesehen. Denn den genannten Normen ist bereits im Wege der Auslegung zu entnehmen, dass der Einsatz einer die Geheimheit der Wahl nicht gewährleistenden Telefon- und Videokonferenztechnik nicht zulässig ist. Eine die Geheimheit der Wahl gewährleistende Videokonferenztechnik könnte nach Freigabe durch die Dienststellen zur dienstlichen Nutzung auch der Gremiumsarbeit zur Verfügung stehen. Damit zeigt sich das Gesetz technologieoffen.

Zu Satz 1 Nummer 2

Das Erfordernis, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können, verlangt organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Nichtöffentlichkeit und der Verschwiegenheit (§ 22 Absatz 3 Satz 2 LRiStAG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 und § 7 LPVG). Wie auch bei Präsenzsitzungen kann es einen absoluten Schutz vor der Kenntnisnahme des Inhalts der Sitzung durch Dritte nicht geben. Der Richterrat als Ganzes sowie jedes einzelne Richterratsmitglied haben aber das in ihrer Einfluss-sphäre Stehende zu tun, um zu verhindern, dass nicht teilnahmeberechtigte Personen

vom Inhalt der Sitzung Kenntnis erhalten. Dies gilt auch für den Ausschluss befangener Richterratsmitglieder bei der beratenden oder entscheidenden Mitwirkung an Angelegenheiten, für die die Befangenheit besteht (vgl. § 22 Absatz 3 LRiStAG in Verbindung mit § 33 Absatz 4 LPVG). Der Begriff des Inhalts der Sitzung ist im weitesten Sinne zu verstehen und umfasst insbesondere die Beratung und Beschlussfassung. Zur Wahrung dieser Anforderungen sollten die zugeschalteten Richterratsmitglieder zu Protokoll versichern, dass nur teilnahmeberechtigte Personen in dem Raum anwesend sind und dass sie die übrigen Mitglieder unverzüglich unterrichten, sobald nicht teilnahmeberechtigte Personen den Raum betreten. Dies gilt auch für die sonstigen an der Sitzung teilnahmeberechtigten Personen.

#### Zu Satz 2

Eine vollständige oder teilweise Aufzeichnung von Gremiumssitzungen, bei denen Video- und Telefonkonferenztechnik zum Einsatz kommt, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen und zur Sicherung eines offenen und geschützten Meinungsaustauschs untersagt. Der expliziten Nennung soll eine Warnfunktion und Abschreckungswirkung zukommen. Verstöße können disziplinarrechtliche Folgen haben.

#### Zu Satz 3

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik zu Richterratssitzungen zugeschaltete Mitglieder das Anwesenheitserfordernis des § 22 Absatz 2 Satz 1 LRiStAG erfüllen. Entsprechendes gilt für sonstige teilnahmeberechtigte Personen.

Über den Verweis in § 22 Absatz 3 Satz 2 LRiStAG gilt die in Artikel 2 Nummer 1 dieses Gesetzes (betreffend § 34 Absatz 1a Satz 4 LPVG-neu) erfolgende Modifizierung des in § 38 Absatz 1 Satz 3 LPVG vorgesehenen Erfordernisses, wonach sich jeder Teilnehmer einer Präsenzsitzung eigenhändig in eine der Niederschrift beizufügende Anwesenheitsliste einzutragen hat, auch für Richterräte. Nach § 22 Absatz 3 Satz 2 LRiStAG in Verbindung mit § 34 Absatz 1a Satz 4 LPVG-neu stellt der Vorsitzende bei Video- und Telefonkonferenzen vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Richterratsmitglieder fest und trägt diese in die Anwesenheitsliste ein.

#### Zu Nummer 2

Bei der Änderung des § 28 Absatz 1 Satz 10 und des § 29 Absatz 2 Satz 1 LRiStAG handelt es sich nur um konsequente Folgeänderungen aufgrund der Änderung des § 22 Absatz 2 Satz 4 LRiStAG, da auf § 22 LRiStAG Bezug genommen wird.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit der Streichung des Punktes nach dem Wort „Präsidialrat“ wird ein Redaktionsversehen behoben. Hierdurch wird die Satzählung nicht berührt. Schon zuvor stellte der zu streichende Punkt kein Satzende dar, vielmehr endete bereits § 44 Absatz 2 Satz 1 LRiStAG-alt mit den Wörtern „drei Mitgliedern“.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung in § 44 Absatz 2 Satz 2 LRiStAG wird klargestellt, dass auch für Präsidialräte ein Umlaufverfahren per einfacher E-Mail zulässig ist. Hiermit wird ein Gleichlauf zu der seit 1. März 2020 geltenden, durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) entsprechend geänderten Regelung für Personalräte in § 34 Absatz 3 Satz 1 LPVG hergestellt.

Über den Verweis in § 88 Absatz 3 Satz 2 LRiStAG gilt die Änderung ebenfalls für den Hauptstaatsanwaltsrat.

Zu Buchstabe c

Durch die Regelung wird klargestellt, dass auch Mitglieder von Präsidialräten unter den entsprechenden Voraussetzungen des § 22 Absatz 2a LRiStAG-neu mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an Sitzungen teilnehmen können. Gleiches gilt für sonstige teilnahmeberechtigte Personen (vgl. § 178 Absatz 4 SGB IX zum Teilnahmerecht der Schwerbehindertenvertretung). Im Rahmen der nach § 42 Absatz 1 LRiStAG vorgesehenen Regelungen zur Beschlussfassung und Geschäftsordnung konnten Präsidialräte bereits zuvor in ihrer Geschäftsordnung den Einsatz von Video- oder Telefonkonferenztechnik vorsehen. Nunmehr wird geregelt, dass die Teilnahme an Sitzungen unter den entsprechenden Voraussetzungen des § 22 Absatz 2a LRiStAG immer auch dann eröffnet ist, wenn in der Geschäftsordnung die Präsenzsitzung vorgesehen ist.

Über den Verweis in § 88 Absatz 3 Satz 2 LRiStAG gilt die Änderung ebenfalls für den Hauptstaatsanwaltsrat.

## Zu Artikel 2 (Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes)

### Zu Nummer 1

#### Zu Buchstabe a

Die Regelung in Absatz 1a Satz 1 ermöglicht die rechtssichere Sitzungsdurchführung und Beschlussfassung des Personalrats mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik bei Vorliegen besonderer Umstände, wie aktuell die SARS-CoV-2-Pandemie. Dadurch wird die neben die Präsenzsitzung tretende Option des Personalrats, Sitzungen und Beschlussfassungen bei Vorliegen besonderer Umstände auch ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder vor Ort durchzuführen, klarstellend geregelt. Die Handlungs- und Beschlussfähigkeit des Personalrats muss auch gewährleistet sein, wenn die physische Anwesenheit einzelner oder aller Gremiumsmitglieder aufgrund besonderer Umstände nicht oder nur unter äußerst erschwerten Bedingungen und Gefährdungslagen ermöglicht werden kann. Dies gilt insbesondere bei Vorliegen von Gründen der Gesundheitsvorsorge und -fürsorge, des Seuchenschutzes, bestehender Infektionsrisiken, bei Naturkatastrophen oder sonstigen Notsituationen.

Die in § 27 Absatz 1 Satz 2 LPVG genannten Fälle, insbesondere die zeitweilige Verhinderung, wie bei Krankheit, Erholungs- und Sonderurlaub, sind keine besonderen Umstände. In diesen Fällen ist auf Ersatzmitglieder zurückzugreifen.

Über die Verweise in § 54 Absatz 4, § 55 Absatz 3 und § 58 Absatz 3 LPVG gilt die Regelung auch für den Gesamtpersonalrat, die Stufenvertretungen und den Ausbildungspersonalrat. Auch ohne direkte Verweisung gilt die Regelung – wie auch die übrigen für den Personalrat bei der Durchführung von Sitzungen geltenden Bestimmungen – entsprechend für Sitzungen der Jugend- und Auszubildendenvertretung gemäß § 63 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 LPVG.

Klarstellend wird normiert, dass die Möglichkeit der Teilnahme an einer Sitzung mittels Video- und Telefonkonferenztechnik auch für die sonstigen teilnahmeberechtigten Personen (vgl. §§ 30, 32 LPVG) unter den in Absatz 1a genannten Voraussetzungen besteht.

### Zu Satz 1 Nummer 1

Die für Video- oder Telefonkonferenzen genutzten Anlagen müssen den Anforderungen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes genügen. Da dem Personalrat nur der



Einsatz vorhandener Einrichtungen eröffnet wird, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind, kann er regelmäßig davon ausgehen, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Die Nutzung auf dem Markt verfügbarer, jedoch nicht für den Einsatz in der Dienststelle freigegebener Produkte ist ausgeschlossen. Die Eigenverantwortlichkeit des Personalrats, datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten, ergibt sich aus § 67 Absatz 1 Satz 1 LPVG.

Zu Satz 1 Nummer 2

Das Erfordernis, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können, verlangt organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Nichtöffentlichkeit und der Schweigepflicht. Wie auch bei Präsenzsitzungen kann es einen absoluten Schutz vor der Kenntnisnahme des Inhalts der Sitzung durch Dritte nicht geben. Der Personalrat als Ganzes sowie jedes einzelne Personalratsmitglied haben aber das in ihrer Einflussosphäre Stehende zu tun, um zu verhindern, dass nicht teilnahmeberechtigte Personen vom Inhalt der Sitzung Kenntnis erhalten. Dies gilt auch für den Ausschluss befangener Personalratsmitglieder bei der beratenden oder entscheidenden Mitwirkung an Angelegenheiten, für die die Befangenheit besteht (vgl. § 33 Absatz 4 LPVG). Der Begriff des Inhalts der Sitzung ist im weitesten Sinne zu verstehen und umfasst insbesondere die Beratung und Beschlussfassung. Zur Wahrung dieser Anforderungen sollten die zugeschalteten Personalratsmitglieder zu Protokoll versichern, dass nur teilnahmeberechtigte Personen in dem Raum anwesend sind und dass sie die übrigen Mitglieder unverzüglich unterrichten, sobald nicht teilnahmeberechtigte Personen den Raum betreten. Dies gilt auch für die weiteren an der Sitzung teilnahmeberechtigten Personen.

Zu Satz 2

Eine vollständige oder teilweise Aufzeichnung von Gremiensitzungen, bei denen Video- und Telefonkonferenztechnik zum Einsatz kommt, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen und zur Sicherung eines offenen und geschützten Meinungsaustauschs untersagt. Der expliziten Nennung soll eine Warnfunktion und Abschreckungswirkung zukommen. Verstöße können arbeits- oder disziplinarrechtliche Folgen haben.

Zu Satz 3

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik zu Personalratssitzungen zugeschaltete Personalratsmitglieder das Anwesenheitserfordernis des § 34 Absatz 1 Satz 1 LPVG erfüllen. Entsprechendes gilt für die sonstigen teilnahmeberechtigten Personen.

#### Zu Satz 4

Satz 4 modifiziert das in § 38 Absatz 1 Satz 3 LPVG vorgesehene Erfordernis, wonach sich jeder Teilnehmer (einer Präsenzsitzung) eigenhändig in eine der Niederschrift beizufügende Anwesenheitsliste einzutragen hat. Bei Video- und Telefonkonferenzen stellt der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder fest und trägt diese in die Anwesenheitsliste ein. Dabei hat der Vorsitzende sich von der Identität der zugeschalteten Personalratsmitglieder zu überzeugen.

#### Zu Buchstabe b

Gemäß § 34 Absatz 3 Satz 1 LPVG kann der Vorsitzende in einfach gelagerten Angelegenheiten, die durch die Geschäftsordnung nicht anderweitig übertragen sind, im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen lassen, wenn kein Mitglied des Personalrats diesem Verfahren widerspricht.

Um der besonderen Situation der SARS-CoV-2-Pandemie Rechnung zu tragen, soll durch den vorübergehenden Verzicht auf eine nähere Bestimmung in der Geschäftsordnung in Abweichung von § 34 Absatz 3 Satz 2 LPVG von der Möglichkeit des Beschlusses im Umlaufverfahren auch Gebrauch gemacht werden können, ohne zuvor ein umfangreiches und zeitintensives Verfahren zum Beschluss über eine Geschäftsordnung durchführen zu müssen. Damit wird ein Handlungsinstrument zur Verfügung gestellt, um in der besonderen Krisensituation die Handlungsfähigkeit des Personalrats aufrecht zu erhalten, auch wenn eine nähere Bestimmung der einfach gelagerten Angelegenheiten und des Verfahrens in der Geschäftsordnung nicht oder noch nicht geregelt ist.

Diese Vorschrift soll rückwirkend, aber nur befristet bis zum 31. März 2021 Geltung haben. Bis zu diesem Zeitpunkt erscheint es den Personalvertretungen möglich, auch in der vorliegenden Krisenlage eine Geschäftsordnung zu erlassen, die nähere Bestimmungen zu den einfach gelagerten Fällen und dem Umlaufverfahren enthält.

#### Zu Nummer 2

Notwendige Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 1 Buchstabe a. Für die Beschlussfassung in den Ausschüssen sollen die gleichen Regelungen entsprechend gelten, die auch für den Personalrat Geltung haben.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Gemäß § 36 Absatz 1 LPVG kann der Personalrat seine Befugnisse in einfach gelagerten Mitbestimmungsangelegenheiten und in Mitwirkungsangelegenheiten, mit Ausnahme der Fälle des § 81 Absatz 2, höchstens bis zum Ablauf seiner Amtszeit auf den Vorstand übertragen. In welchem Umfang er die Ausübung seiner Befugnisse auf den Vorstand übertragen will, ist in der Geschäftsordnung zu bestimmen.

Um der besonderen Situation der SARS-CoV-2-Pandemie Rechnung zu tragen, soll es dem Personalrat durch den vorübergehenden Verzicht auf eine nähere Bestimmung in der Geschäftsordnung in Abweichung von § 36 Absatz 1 Satz 2 LPVG möglich sein, durch Beschluss seine in § 36 Absatz 1 Satz 1 LPVG genannten Befugnisse auf den Vorstand zu übertragen, ohne zuvor ein umfangreiches und zeitintensives Verfahren zum Beschluss über eine Geschäftsordnung durchführen zu müssen. Damit wird dem Personalrat ein weiteres Handlungsinstrument zur Verfügung gestellt, um in der besonderen Krisensituation seine Handlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten, auch wenn eine nähere Ausgestaltung, in welchem Umfang die Ausübung der Befugnisse übertragen werden sollen, in der Geschäftsordnung nicht oder noch nicht bestimmt ist.

Diese Vorschrift soll rückwirkend, aber nur befristet bis zum 31. März 2021 Geltung haben. Bis zu diesem Zeitpunkt erscheint es den Personalvertretungen möglich, auch in der vorliegenden Krisenlage eine Geschäftsordnung zu erlassen, die nähere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse des Vorstands enthält.

Zu Buchstabe b

Notwendige Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 1 Buchstabe a. Für die Beschlussfassung durch den Vorstand sollen die gleichen Regelungen entsprechend gelten, die auch für den Personalrat Geltung haben.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderungen des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes)

Erst mit Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 5 Absatz 2) wird vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Geschäftsordnung und in Anlehnung an § 22 Absatz 3 Satz 2 LRiStAG in Verbindung mit § 34 Absatz 3 LPVG eine Widerspruchslösung für die Durchführung einer zukünftigen Sitzung, die unter Einsatz von Video- oder Telefonkonferenztechnik durchgeführt wird, eingeführt. Eine solche Widerspruchslösung ist

bisher gesetzlich nicht vorgesehen und kann als Verfahrensrecht auch nicht rückwirkend zur Anwendung kommen.

Die Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an einer Sitzung soll zukünftig nach § 22 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3 LRiStAG-neu grundsätzlich möglich sein, wenn nicht ein Viertel der Mitglieder des Richterrats unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht des Vorsitzenden zum Einsatz von Video- oder Telefonkonferenztechnik diesem gegenüber widerspricht. Ein Widerspruchsrecht entsprechend § 22 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3 LRiStAG-neu steht den sonstigen teilnahmeberechtigten Personen nicht zu, es sei denn, es wird in der Geschäftsordnung eine diesbezügliche Regelung getroffen.

Die Absicht zur Durchführung einer Sitzung, an der alle oder einzelne Richterratsmitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik teilnehmen, hat der Vorsitzende mit der Anberaumung der Sitzung und Ladung der Mitglieder des Richterrats und der sonstigen an der Sitzung teilnahmeberechtigten Personen unter Mitteilung der festgesetzten Tagesordnung nach § 22 Absatz 3 Satz 2 LRiStAG in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 LPVG mitzuteilen. Ergibt sich zu einem späteren Zeitpunkt das Bedürfnis zum Einsatz von Video- oder Telefonkonferenztechnik, hat der Vorsitzende dies den Mitgliedern und den sonstigen teilnahmeberechtigten Personen ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Der Richterrat kann in der Geschäftsordnung von der grundsätzlich geltenden Widerspruchslösung abweichende Regelungen treffen und z. B. kein Widerspruchsrecht, ein Widerspruchsrecht nur in nicht einfach gelagerten Angelegenheiten, ein anderes Quorum für den Widerspruch, ein Verfahren/Quorum zur Unbeachtlichkeitserklärung des Widerspruchs oder auch einen Zustimmungsvorbehalt vorsehen. Auch kann er sonstigen an Sitzungen teilnahmeberechtigten Personen, wie z. B. der Schwerbehindertenvertretung in Angelegenheiten, die schwerbehinderte Beschäftigte besonders betreffen, ein Widerspruchsrecht einräumen.

#### Zu Artikel 4 (Weitere Änderungen des Landespersonalvertretungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Erst mit Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 5 Absatz 2) wird vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Geschäftsordnung und in Anlehnung an § 34 Absatz 3 eine Widerspruchslösung für die Durchführung einer zukünftigen Sitzung, die unter Einsatz

von Video- oder Telefonkonferenztechnik durchgeführt wird, eingeführt. Eine solche Widerspruchslösung ist bisher gesetzlich nicht vorgesehen und kann als Verfahrensrecht auch nicht rückwirkend zur Anwendung kommen.

Die Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an einer Sitzung soll zukünftig nach § 34 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 LPVG-neu grundsätzlich nur dann zulässig sein, wenn nicht ein Viertel der Mitglieder des Personalrats unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht des Vorsitzenden zum Einsatz von Video- oder Telefonkonferenztechnik diesem gegenüber widerspricht. Ein Widerspruchsrecht entsprechend § 34 Absatz 1a Nummer 3 LPVG-neu steht den sonstigen teilnahmeberechtigten Personen nicht zu, es sei denn, es wird in der Geschäftsordnung eine diesbezügliche Regelung getroffen.

Die Absicht zur Durchführung einer Sitzung, an der alle oder einzelne Personalratsmitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik teilnehmen, hat der Vorsitzende mit der Anberaumung der Sitzung und Ladung der Mitglieder des Personalrats und der sonstigen an der Sitzung teilnahmeberechtigten Personen unter Mitteilung der festgesetzten Tagesordnung nach § 30 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 LPVG mitzuteilen. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt besondere Umstände, die den Einsatz von Video- oder Telefonkonferenztechnik zur Folge haben, hat der Vorsitzende dies den Mitgliedern und den sonstigen teilnahmeberechtigten Personen ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Der Personalrat kann in der Geschäftsordnung von der grundsätzlich geltenden Widerspruchslösung abweichende Regelungen treffen und z. B. kein Widerspruchsrecht, ein Widerspruchsrecht nur in nicht einfach gelagerten Angelegenheiten, ein anderes Quorum für den Widerspruch, ein Verfahren/Quorum zur Unbeachtlichkeitserklärung des Widerspruchs oder auch einen Zustimmungsvorbehalt vorsehen. Auch kann er sonstigen an Sitzungen teilnahmeberechtigten Personen, wie z. B. der Schwerbehindertenvertretung in Angelegenheiten, die schwerbehinderte Beschäftigte besonders betreffen, ein Widerspruchsrecht einräumen.

Zu Buchstabe b

Die in § 34 Absatz 3a vorgesehene Regelung wird aus aktuellem Anlass des Auftretens der SARS-CoV-2-Pandemie und der hiermit verbundenen Erschwernisse für die Beschlussfähigkeit der Personalvertretungen getroffen. Um dieser durch das neuartige Coronavirus bedingten Ausnahmesituation Rechnung zu tragen, wird die Regelung befristet und nach diesem Artikel in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 mit Ablauf des 31. März 2021 aufgehoben.

## Zu Nummer 2

Die in § 36 Absatz 1a vorgesehene Regelung für den Vorstand wird aus aktuellem Anlass des Auftretens der SARS-CoV-2-Pandemie getroffen. Um dieser durch das neuartige Coronavirus bedingten Ausnahmesituation Rechnung zu tragen, wird die Regelung befristet und nach diesem Artikel in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 mit Ablauf des 31. März 2021 aufgehoben.

## Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die in Artikel 1 und Artikel 2 vorgesehenen Änderungen sollen nach Absatz 1 rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten, um klarzustellen, dass auch die während der SARS-CoV-2-Pandemie in Video- und Telefonkonferenzen gefassten Beschlüsse der Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen in rechtssicherer Form, also sowohl formell rechtmäßig als auch rechtswirksam, geschlossen wurden. Dies gilt auch für die nach dem LRiStAG im Wege des elektronischen Umlaufverfahrens sowie nach dem LPVG im Wege des Umlaufverfahrens oder durch den Vorstand ohne entsprechende nähere Bestimmungen in der Geschäftsordnung gefassten Beschlüsse der Personalvertretungen.

Die in Artikel 3 und Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a vorgesehene Regelung soll nach Absatz 2 dagegen erst mit Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werden und für zukünftige Sitzungen gelten.

In Absatz 3 wird geregelt, dass die in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b sowie in Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a vorgesehenen Sonderregelungen mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft treten (vgl. Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2).